

Gemeinde
Eben im Pongau

Anzeige

gem. § 15 Abs. 2 BauPolG
der Rohbaufertigstellung

| | |
|--|--------------------------------------|
| Bauherr (Vor- und Zuname) Bezeichnung der juristischen Person | |
| Anschrift, Tel. Nr. | |
| Ausführungsort der baulichen Maßnahme (Grundstück Nr., Einlagezahl, Grundbuch der Katastralgemeinde; Adresse) | |
| Bauliche Maßnahme bewilligt bzw. zur Kenntnis genommen mit Bescheid vom (Datum, Zl.) | |
| Bezeichnung des Bauführers gem. § 11 Abs. 2 BauPolG (Name, Anschrift, Tel. Nr.) | |
| Es wird gem. § 15 Abs. 2 BauPolG mitgeteilt, daß die bezeichnete Baumaßnahme im Rohbau fertiggestellt ist. | |
| Ort, Datum | Unterschrift des Bauherrn |
| Ort, Datum | Unterschrift des Bauführers |

Bitte beachten Sie insbesondere auch folgende Hinweise*)

1. Die **Fertigstellung des Rohbaus** ist vom Bauherrn der Baubehörde rechtzeitig anzuzeigen. Die Anzeige ist vom Bauführer zu unterfertigen.
2. Ebenfalls - unter Anschluss der erforderlichen Bestätigungen, Bescheinigungen, Befunde und Lagepläne - anzuzeigen ist der Baubehörde die **Vollendung der baulichen Maßnahme**, bei Bauten die Aufnahme ihrer Benützung oder der Benützung einzelner, für sich benützbarer und zur Benützung vorgesehener Teile (§ 17 BauPolG).
3. Wer als Bauherr die Fertigstellung des Rohbaues gemäß § 15 Abs. 2 BauPolG nicht anzeigt oder als Bauführer diese Anzeige nicht unterfertigt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von bis zu €4.000,-- zu bestrafen ist.

*) die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne baurechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Baubehörde besonders hingewiesen wird; sie ersetzen nicht die Kenntnis aller anderen, mit diesem Verfahren verbundenen baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherrn, Planer, Bauführer und Bauausführenden.